



Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Klubs für Spitze und Spitzarten

Gültig ab 01.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§1 Zuchtziel	2
§2 Zuchtrecht	3
§3 Zuchtstättenname	3
§4 Zuchtverwendung	3
§5 Zuchtzulassung	5
1. Ausstellungsbewertung	5
2. Gesundheitsatteste siehe Anhänge A-D	6
§6 Deckakt	6
§7 Gesundheitszeugnisse siehe Anhänge A-D	7
§8 Abstammungsanalyse	7
§9 Künstliche Besamung	7
1. Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen	8
2. Anmeldung zur Wurfeintragung in das ÖHZB	9
3. Besondere Eintragungsvoraussetzungen (A-Blatt, B-Blatt, Register)	9
§11 Auslesezucht	9
§12 Zuchtausschlussgründe	10
§13 Schlussbestimmungen	10
Anhang A: Gesundheitszeugnisse Wolfsspitz	11
Anhang B: Gesundheitszeugnisse Großspitz	12
Anhang C: Gesundheitszeugnisse Mittel-, Klein-, Zwerg- und Japanspitz	13
Anhang D: Gesundheitszeugnisse Islandhund, Lapinporokoira und Finnischer Lapphund (Suomenlapinkoira)	14

Präambel

Soweit diese Zuchtordnung keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten für alle Mitglieder des Österreichischen Klubs für Spitze und Spitzarten (in Folge „Spitzklub“ genannt) das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (FCI), die Zuchtordnung und Eintragungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) sowie den geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften. Für Mitglieder, die einen Islandhund besitzen, gelten zusätzlich auch Regelungen, die sich an der internationalen Zuchtempfehlung der Icelandic Sheepdog International Cooperation (ISIC) orientieren. Diese Regelungen werden in dieser Zuchtordnung extra angeführt.

Die Zuchtordnung ist für alle Züchter der in §1 angeführten Rassen verbindlich (unabhängig von der Mitgliedschaft im Spitzklub), wenn sie die Einrichtungen des Österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZB) in Anspruch nehmen.

Bei allen in dieser Zuchtordnung angeführten Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechtsspezifischen Bezeichnung.

§1 Zuchtziel

Zuchtziel ist die Reinzucht und Weiterentwicklung der zum Spitzklub gehörenden Rassen, deren Rassekennzeichen im Standard der FCI festgelegt sind. Diese sind:

Deutsche Spitze:

Wolfsspitz:	graugewolkt
Großspitz:	schwarz, braun, weiß
Mittelspitz:	schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig
Kleinspitz:	schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig
Zwergspitz:	schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig

Spitzarten:

Finnenspitz:	rotbraun, goldbraun
Finnischer Lapphund:	alle Farben, die Grundfarbe muss vorherrschen
Islandhund:	andersfarbig
Japanspitz:	weiß
Volpino Italiano:	weiß
Lapinporokoirä:	schwarz, grau, dunkelbraun mit helleren Abzeichen
Lapinkoirä:	alle Farben, weiße Abzeichen

Primäres Ziel ist es, gesunde, wesensfeste Hunde mit rassetypischem Verhalten zu züchten.

§2 Zuchtrecht

- (1) Als Züchter gilt derjenige, der eine zuchtaugliche Hündin zum Zeitpunkt des Belegens zur Zucht verwendet und diese rechtmäßig im Besitz hat.
- (2) Der Züchter ist zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen sowie zur angemessenen und tierschutzgerechten Unterbringung und Haltung des Hundes bzw. der Hunde verpflichtet.
- (3) Die Zucht im Rahmen des Spitzklubs ist eine Liebhaberzucht. Zuchtrechtsabtretungen sind nicht erlaubt.
- (4) Zuchtstättenkontrollen:
Diese Anforderungen werden im Zuge der seitens des Spitzklubs vorgenommenen Zuchtstättenkontrollen überprüft. Die Kontrollen erfolgen jeweils beim ersten Wurf und in weiterer Folge in regelmäßigen Abständen, abhängig von der Anzahl der Würfe pro Züchter.

§3 Zuchtstättenname

Der Zuchtstättenname wird vom Züchter vor dem ersten Wurf beim ÖKV beantragt und von der FCI international geschützt. Danach erfolgt seitens des ÖKV die Ausstellung der Zuchtstättenkarte. Der darin eingetragene Züchter muss gleichzeitig auch der Besitzer der Zuchthündinnen sein (Verbot Zuchtrechtsabtretung).

Der Zuchtstättenname darf lt. FCI-Vorgabe aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Zeichen bestehen. Zuchtstättenname und Rufname des Hundes gemeinsam dürfen 35 Zeichen nicht überschreiten.

§4 Zuchtverwendung

- (1) Es darf nur mit Hunden, die vom ÖKV (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechend Registerpapiere haben, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen, gesund sind und eine artgemäße Entwicklung, sowie keine zuchtausschließenden Fehler (§ 7 sowie §12) aufweisen, gezüchtet werden.
- (2) Zur Zucht dürfen nur Hunde verwendet werden, die erwarten lassen, dass bei ihren

Nachkommen keine Qualzuchtmerkmale auftreten werden (siehe §5 Abs. 2 Z 1 Tierschutzgesetz, Verbot von Qualzucht).

(3) Anforderungen an den Züchter:

Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Welpen geeignet sein. Menschliche Nähe und Zuwendung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und deshalb unverzichtbarer Bestandteil der Zucht. Grundkenntnisse rund um Genetik, Anatomie, Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht sowie Bereitschaft zur Weiterbildung werden von jedem Züchter erwartet.

(4) Räumliche Voraussetzungen:

Aufzucht der Welpen erfolgt ausschließlich im Wohnbereich. Die Wurfkiste muss der Größe des Muttertieres sowie der Anzahl der Welpen entsprechen und der Auslauf dem Wachstum der Welpen entsprechend angepasst werden. Im Sinne einer artgerechten Aufzucht ist sicherzustellen, dass sich die Welpen altersentsprechend auch im Außenbereich aufhalten können. Auf eine entsprechende Sicherung der Welpen und genügende Größe mit welpengerechtem Spielzeug ist zu achten.

(5) Paarungen von Elterntieren mit direkten Nachkommen, Wurfgeschwistern, Vollgeschwistern und Halbgeschwistern sind nicht gestattet.

(6) Verpaarungen der Größenschläge der Variationen des Deutschen Spitz untereinander sind verboten.

(7) Farbverpaarungen innerhalb der Größenschläge Kleinspitz bzw. Mittelspitz sind erlaubt zwischen schwarz und braun; orange, graugewolkt und andersfarbig. Einfarbige schwarze, braune oder weiße Tiere, die aus orangen, graugewolkten oder andersfarbigen Verpaarungen gefallen sind; weiße, orange, graugewolkte oder andersfarbige Tiere, die aus schwarzen oder braunen Verpaarungen stammen; sowie schwarze, braune, orange, graugewolkte bzw. andersfarbige Tiere von weißen Eltern dürfen nur mit andersfarbigen Tieren verpaart werden.

Farbverpaarungen innerhalb des Größenschlages Großspitz sind erlaubt zwischen Schwarz und Braun; Schwarz und Weiß.

Bei den Zwergspitzen sind alle Farbverpaarungen der lt. Standard zugelassenen Farben erlaubt.

(8) Die Umstufung von Hunden in einen anderen als den in der Ahnentafel des Hundes ausgewiesenen Größenschlag ist nicht gestattet.

(9) Bei allen Zuchttieren muss vor dem Deckakt der Inzuchtkoeffizient des geplanten Wurfes auf 5 Generationen errechnet werden. Dieser soll so niedrig wie möglich, darf aber nicht

höher als 5% sein. Es wird empfohlen, dass der Inzuchtkoeffizient auf 5 Generationen nicht höher als 2,5% ist. Ebenso ist für alle Zuchttiere der Ahnenverlustkoeffizient zu berechnen, dieser muss mind. 85% betragen.

- (10) Zuchthunde unter 2 kg dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.
- (11) Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die zum Zeitpunkt des ersten Deckaktes mindestens 18 Monate alt bzw. Islandhunde mindestens 24 Monate alt sind und eine gültige Zuchtzulassung besitzen.
- (12) Bei Zuchtzulassung ohne Auflagen sind Rüden auf Lebenszeit und Hündinnen bis zur Vervollendung des 8. Lebensjahres zugelassen (Stichtag ist der Decktag).
- (13) Zwischen zwei Deckakten muss ein Abstand von einem Jahr eingehalten werden. Ausgenommen sind Würfe mit ausschließlich totgeborenen Welpen, hier ist ein zweiter Wurf im gleichen Jahr zulässig.
- (14) Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht gestattet.
- (15) Hündinnen dürfen nach zweimaligem Kaiserschnitt nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Die Geburten per sectio sind dem Zuchtbuchreferenten über das Formular „Wurfabnahmebericht“ verpflichtend zu melden.

§5 Zuchtzulassung

Diese ist vor dem ersten Deckakt beim Zuchtbuchreferenten einzuholen, wobei Kopien der Ausstellungsbewertungen (siehe unten) und Gesundheitszeugnisse (siehe §8) beizulegen sind. Die Zuchtzulassung kann befristet und/oder mit Auflagen verbunden sein. Die Zuchtzulassung ist formell zu dokumentieren.

Die Zuchtzulassung kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, auf Grund derer eine Zuchtzulassung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Die Zuchtverwendung kann nachträglich eingeschränkt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, auf Grund derer ein Zuchteinsatz nicht im Sinne einer gesunden Zucht zu erwarten ist.

1. Ausstellungsbewertung

Hunde, die im ÖHZB eingetragen sind, müssen auf einer internationalen Hundenausstellung (IHA) innerhalb der EU, der Schweiz oder auf einer österreichischen Klubschau von einem Formwertrichter mindestens 2x mit „sehr gut“ bewertet werden. Eine Bewertung muss dabei aus der offenen Klasse sein.

Ausnahme sind Hunde mit ÖHZB-Registerpapieren (siehe §7):

Diese benötigen eine Formwertnote von mindestens 2x „vorzüglich“ in der offenen Klasse auf einer IHA innerhalb der EU, der Schweiz oder auf einer österreichischen Klubschau. Ebenso benötigen Registerhunde vor der Verpaarung eine Genehmigung des Vorstandes zur Zucht, wobei jeweils nur ein Elterntier ein Registerhund sein darf. Bei Zucht mit Registerhunden muss zwingend für mind. 50% der Nachzucht eine Nachzuchtkontrolle durch Vorstellung auf einer IHA innerhalb der EU, der Schweiz oder auf einer österreichischen Klubschau erfolgen. Sollten weniger als 50% vorgestellt werden, erlischt die Zuchtzulassung nach 2 Würfen.

2. Gesundheitsatteste siehe Anhänge A-D

§6 Deckakt

- (1) Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des Klubs erfüllen. Zudem ist er verpflichtet, über seine Deckakte Buch zu führen.
- (2) Deckrüden, die ins ÖHZB eingetragen sind, dürfen nur ÖHZB-Hündinnen oder im Ausland stehende FCI-Hündinnen bzw. FCI anerkannte Hündinnen decken.
- (3) Jeder Züchter kann den Deckrüden selbst bestimmen, dieser muss jedoch alle Zuchtanforderungen lt. ZEO erfüllen.
- (4) Der ausgewählte Deckrüde (plus eventuellem Ersatzdeckrüden) ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Deckakt dem Zuchtbuchreferenten mittels des Formulars „Deckankündigung“ verpflichtend bekanntgegeben zu geben. Der Klub kann aus wichtigen gesundheitlichen Gründen (z.B. §7) einen Deckrüden ablehnen.
- (5) Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheiten zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Empfehlenswert ist eine schriftliche Vereinbarung.
- (6) Bei Verwendung von Deckrüden im ausländischen Besitz muss entweder eine Zuchtzulassung im Heimatland vorhanden sein oder eine zweimalige Bewertung (zumindest eine davon aus der offenen Klasse) auf einer Ausstellung des jeweiligen FCI anerkannten Dachverbandes mit der Bewertung „vorzüglich“. Zudem müssen alle für die Zucht in Österreich notwendigen Untersuchungen nachgewiesen werden. Als nachgewiesen gelten Befunde, die von vergleichbaren Fachtierärzten bzw. offiziellen Auswertungsstellen erstellt wurden.
- (7) Bei nachgewiesener Nichtaufnahme (nicht bei Verwerfen) hat der Deckrüde für die

nächste Hitze derselben Hündin und desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen.

- (8) Für alle Deckrüden ist die Anzahl der erfolgreichen Deckakte im In- und Ausland auf 8 beschränkt; Stichtag für die Zählung der Deckakte ist 1.4.2020. Als erfolgreich gilt ein Deckakt, wenn daraus mindestens ein lebend geborener Welpen hervorgegangen ist, der bei der Wurfabnahme noch lebt und ins Zuchtbuch übernommen wird.
- (9) Alle Deckakte – im In- und Ausland – müssen mittels ÖKV-Deckbescheinigung schriftlich dokumentiert und an den Zuchtbuchreferenten übermittelt werden.
- (10) Deck- und Wurfmeldungen sind innerhalb von 14 Tagen mittels Mail an den zuständige Zuchtbuchreferent zu übermitteln.

§7 Gesundheitszeugnisse siehe Anhänge A-D

§8 Abstammungsanalyse

Bei jedem Wurf ist zwingend ein DNA-Profil ISAG 2006 oder 2020 inkl. Abstammungsgutachten bei allen Welpen durchzuführen. Die Ergebnisse der Abstammungsanalyse sind per Mail an den Zuchtbuchreferenten zu übermitteln.

Zusätzlich ist jeder Züchter, unabhängig von der Anzahl der Rüden/Hündinnen in seinem Besitz, verpflichtet, einer Aufforderung des Spitzklubs zu einer Abstammungsanalyse von ihm gezüchteter Hunde und angegebenen Elterntieren nachzukommen, wenn, aus welchen Gründen auch immer, Zweifel an der Abstammung eines Hundes gegeben sein sollten.

§9 Künstliche Besamung

- (1) Voraussetzung für die künstliche Besamung ist, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der verpflichtenden Deckankündigung beizubringen.
- (2) Die künstliche Besamung darf ausschließlich durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Der TA bestätigt mit Stempel und Unterschrift im Formular „Deckbescheinigung“ unter „Zeuge des Deckakts“ die Richtigkeit der Angaben und die korrekte Besamung.

- (3) Zudem muss der Rüde die Voraussetzungen zur Zuchtverwendung laut der zum Zeitpunkt des Absamens gültigen ZEO des Spitzklubs erfüllt haben. Ebenso muss aus dem Samen vor bzw. im Zuge der künstlichen Befruchtung ein DNA-Profil angelegt werden.
- (4) In begründeten Fällen kann der Vorstand des Spitzklubs Ausnahmen genehmigen und diese an Auflagen knüpfen. Die Ausnahmen und Auflagen sind schriftlich zu begründen.

§10 Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB)

1. Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) werden die Welpen eines gelungenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat und der Wurf in Österreich gefallen ist.
- (2) Für die dem Spitzklub angehörigen Züchter sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde über den Spitzklub in das ÖHZB eintragen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (3) In das ÖHZB A-Blatt werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mit einem Mikro-Chip gekennzeichnet sind.
- (4) Die Anfertigung und Ausstellung der Abstammungsnachweise (Ahnentafeln) obliegt dem Spitzklub nach den ergangenen Richtlinien des ÖKV.
- (5) Jedem im ÖHZB eingetragenen Hund wird vom Spitzklub eine entsprechende ÖHZB-Nummer zugewiesen.
- (6) Die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zur Eintragung in das ÖHZB obliegt dem Zuchtbuchreferenten des Spitzklubs und dem Zuchtbuchreferat des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV).

2. Anmeldung zur Wurfeintragung in das ÖHZB

- (1) Die Anmeldung zur Wurfeintragung in das ÖHZB ist vom Züchter unter Verwendung der entsprechenden, vom ÖKV aufgelegten Formulare vorzunehmen.
<https://www.spitzarten.at/service-und-infos/>
- (2) Bis spätestens Ende der 8. Lebenswoche der Welpen erfolgt die Wurfabnahme vom Tierarzt des Züchters. Die Welpen werden mit einem Mikro-Chip gekennzeichnet, geimpft und der Backenabstrich für die Abstammungsanalyse entnommen.
- (3) Das Eintragungsformular bzw. Wurfabnahmeprotokoll (<https://www.spitzarten.at/service-und-infos/>) ist auszudrucken, auszufüllen, zu unterzeichnen und spätestens in der 12. Lebenswoche mit den anderen Eintragungsformularen (siehe Leitfaden Wurf-/Einzeleintragung und Zuchtfreigabe“ <https://www.spitzarten.at/service-und-infos/wurf-einzeleintragung-und-zuchtfreigabe/>) im Original zu übermitteln.
- (4) Nach Vorliegen aller notwendigen Zuchtunterlagen und Übermittlung der Abstammungsanalyse erfolgt seitens des Spitzklubs die Anfertigung der Abstammungsnachweise und deren Weiterleitung an den ÖKV, der diese dann nach Zahlungseingang an den Züchter sendet.

3. Besondere Eintragungsvoraussetzungen (A-Blatt, B-Blatt, Register)

Siehe ZEO des ÖKV §10 Gliederung des ÖHZB – Besondere Eintragungsvoraussetzungen

§11 Auslesezücht

Dieses Prädikat kann beim Spitzklub beantragt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Beide Elterntiere müssen den Titel „Österreichischer Champion“ führen, sofern auch der Deckrüde im ÖHZB eingetragen ist. Ausländische Deckrüden müssen stattdessen das nationale Championat ihres Heimatlandes führen.
- (2) Beide Elternteile müssen frei von allen Erkrankungen gemäß §7 sein.

Die Nachweise für o.a. Voraussetzungen sind an den Zuchtbuchreferenten zu senden und werden von diesem im Abstammungsnachweis der Welpen als „Auslesezücht“ eingetragen.

§12 Zuchtausschlussgründe

Diese sind u.a. Wesensschwäche, offene Fontanelle, Exophthalmus, angeborene Taubheit oder Blindheit, erhebliche Zahnfehler (außer Fehlen von P1 und P2) und Kieferanomalien, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Skelettanomalien, Hasenscharte, Spaltrachen, Epilepsie, Schilddrüsenerkrankungen, BSD (Black Skin Disease, Alopezie X) sowie die in §7 Gesundheitszeugnisse angeführten Krankheiten.

§13 Schlussbestimmungen

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung stehen dem Vorstand des Spitzklubs eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, u.a. Verwarnung oder Ausschluss.

Anhang A: Gesundheitszeugnisse Wolfsspitz

Hüftgelenksdysplasie

Es ist zwingend *vor* dem Ansuchen um Zuchtzulassung mittels röntgenographischer Untersuchung festzustellen, ob der Hund an einer Hüftgelenksdysplasie (HD) leidet. Zum Zeitpunkt der Untersuchung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein.

Dem Ansuchen um Zuchtzulassung ist eine Befundkopie beizulegen.

Mit Hunden mit HD-D oder HD-E darf nicht gezüchtet werden.

Hunde mit HD-B und HD-C dürfen nur mit einem HD-A Hund verpaart werden.

Hunde mit ÖHZB-Registerpapieren sind nur mit HD-A oder HD-B zur Zucht zugelassen.

Gebiss

Als Nachweis der Zuchttauglichkeit muss eine tierärztliche Bestätigung über den Zahnstatus erbracht werden. Bei Fehlen von P1, P2 oder M3 ist die Verpaarung nur mit einem Zuchtpartner mit vollständigem Scherengebiss gestattet. Bei Fehlen von anderen Zähnen bzw.

Kieferanomalien besteht ein Zuchtverbot.

Anhang B: Gesundheitszeugnisse Großspitz

Hüftgelenksdysplasie

Es ist zwingend vor dem Ansuchen um Zuchtzulassung mittels röntgenographischer Untersuchung festzustellen, ob der Hund an einer Hüftgelenksdysplasie (HD) leidet. Zum Zeitpunkt der Untersuchung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein.

Dem Ansuchen um Zuchtzulassung ist eine Befundkopie beizulegen.

Mit Hunden mit HD-D oder HD-E darf nicht gezüchtet werden.

Hunde mit HD-B und HD-C dürfen nur mit einem HD-A Hund verpaart werden.

Hunde mit ÖHQB-Registerpapieren sind nur mit HD-A oder HD-B zur Zucht zugelassen.

OCA2-Gentest (Okulocutaner Albinismus)

Es muss ein OCA2-Test von einem anerkannten Labor vorliegen. Dabei muss die Identität des Hundes eindeutig vom Tierarzt bestätigt werden. Tiere, die Träger dieses Gens sind, dürfen nur mit Nichtträgern verpaart werden.

Das Ergebnis ist in der Ahnentafel der Welpen einzutragen. Die Probeentnahme (Blutprobe oder Backenabstrich) muss von einem Tierarzt durchgeführt werden. Die Befunde müssen mittels Chipnummer eindeutig zuordenbar sein. Die Proben müssen vom Tierarzt zur Untersuchung an ein anerkanntes, zertifiziertes Labor eingesendet werden.

prcd-PRA (Progressive Retina Atrophie)

Ebenso benötigen Großspitze einen Nachweis über prcd-PRA mittels Gentests. Träger dürfen nur mit nachweislich prcd-PRA-freien verpaart werden. prcd- PRA-betroffene Tiere sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das Ergebnis ist in der Ahnentafel der Welpen einzutragen. Die Probeentnahme (Blutprobe oder Backenabstrich) muss von einem Tierarzt durchgeführt werden. Die Befunde müssen mittels Chipnummer eindeutig zuordenbar sein. Die Proben müssen vom Tierarzt zur Untersuchung an ein anerkanntes, zertifiziertes Labor eingesendet werden.

Gebiss

Als Nachweis der Zuchttauglichkeit muss eine tierärztliche Bestätigung über den Zahnstatus erbracht werden. Bei Fehlen von P1, P2 oder M3 ist die Verpaarung nur mit einem Zuchtpartner mit vollständigem Scherengebiss gestattet. Bei Fehlen von anderen Zähnen bzw.

Kieferanomalien besteht ein Zuchtverbot.

Anhang C: Gesundheitszeugnisse Mittel-, Klein-, Zwerg- und Japanspitz

Patellaluxation

Es muss vor der Zuchtverwendung auf Patellaluxation (PL) untersucht werden. Zum Zeitpunkt der Untersuchung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein und muss *vor* Ansuchen um Zuchtzulassung stattfinden. Zuchtverbot besteht bei Hunden mit PL-Grad 2-4.

Hunde mit PL-Grad 1 dürfen zur Zucht verwendet werden, hier muss der Partner PL-Grad 0 aufweisen. Die PL-Untersuchung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, der von der Veterinär Medizinischen Universität Wien zertifiziert wurde.

https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Zuchtreferat/Patellaluxation_01.pdf

Fontanellen-Untersuchung

Hunde mit offener Fontanelle sind von der Zucht ausgeschlossen. Als Nachweis der Zuchttauglichkeit muss eine tierärztliche Bestätigung über die geschlossene Fontanelle ab einem Alter von 12 Monaten vorgelegt werden.

Alopezie X

Bei Auftreten von Alopezie X erfolgt sofortiger Zuchtausschluss.

Gebiss

Als Nachweis der Zuchttauglichkeit muss eine tierärztliche Bestätigung über den Zahnstatus erbracht werden. Bei Fehlen von P1, P2 oder M3 ist die Verpaarung nur mit einem Zuchtpartner mit vollständigem Scherengebiss gestattet. Bei Fehlen von anderen Zähnen bzw. Kieferanomalien besteht ein Zuchtverbot.

Anhang D: Gesundheitszeugnisse Islandhund, Lapinporokoira und Finnischer Lapphund (Suomenlapinkoira)

Hüftgelenksdysplasie

Es ist zwingend *vor* dem Ansuchen um Zuchtzulassung mittels röntgenographischer Untersuchung festzustellen, ob der Hund an einer Hüftgelenksdysplasie (HD) leidet. Zum Zeitpunkt der Untersuchung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein.

Dem Ansuchen um Zuchtzulassung ist eine Befundkopie beizulegen.

Mit Hunden mit HD-D oder HD-E darf nicht gezüchtet werden.

Zuchttiere mit HD-B dürfen mit HD-B verpaart werden.

Zuchttiere mit HD-C dürfen nur mit HD-A verpaart werden und sind für 2 Würfe zugelassen.

Weisen in einer Nachzuchtbeurteilung mehr als 50% der Welpen aus beiden Würfen einen besseren HD-Grad als HD-C auf, kann die Hündin für maximal zwei weitere Würfe zugelassen werden.

Hunde mit ÖHZB-Registerpapieren sind nur mit HD-A oder HD-B zur Zucht zugelassen.

Augenuntersuchung

eine Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen notwendig. Die Augenuntersuchung kann nach vollendetem erstem Lebensjahr durchgeführt werden und muss *vor* Ansuchen um Zuchtzulassung stattfinden. Dem Ansuchen um Zuchtzulassung ist eine Befundkopie beizulegen. Die Gültigkeit der Untersuchung beträgt 24 Monate. Ist die Augenuntersuchung älter als 24 Monate, ruht die Zuchtzulassung. Eine gültige Augenuntersuchung ist bei allen Zuchthunden bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erforderlich. Für Zuchthunde, die erst nach dem 6. Lebensjahr zur Zucht zugelassen werden, ist eben dann eine Augenuntersuchung erforderlich. Für ausländische Deckrüden beträgt die Gültigkeit der Augenuntersuchung ebenfalls 24 Monate. Wurfwiederholungen sind nur erlaubt, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens 50% der Nachkommen aus der ersten Verpaarung nicht an einer zuchtausschließenden, erblichen Augenkrankheit erkrankt sind.

Untersuchungen zur Feststellung der oben angeführten Augenkrankheiten dürfen nur von Tierärzten durchgeführt werden, die vom European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) autorisiert wurden. Auf www.augentierarzt.at können unter „Mitglieder“ die entsprechenden Ärzte gefunden werden.

Vom Ergebnis der Untersuchung ist der Zuchtbuchreferent schriftlich zu verständigen und eine Befundkopie beizulegen.

Die Entscheidung, ob ein laut ECVO/AKVO Befundbogen erkranktes Tier zur Zucht eingesetzt werden kann oder aus der Zucht genommen werden muss, wird vom Zuchtbuchreferenten auf Basis der Empfehlungen des ECVO Manual: Chapter 8 – Vet advice getroffen.

https://www.ecvo.eu/media/chapter_8_vet_advice_2024.pdf

Gebiss

Als Nachweis der Zuchttauglichkeit muss eine tierärztliche Bestätigung über den Zahnstatus erbracht werden. Bei Fehlen von P1, P2 oder M3 ist die Verpaarung nur mit einem Zuchtpartner mit vollständigem Scherengebiss gestattet. Bei Fehlen von anderen Zähnen bzw. Kieferanomalien besteht ein Zuchtverbot.